

NewsLetter

2006-11 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

VOB/B 2006

Seit dem 18. Oktober 2006 gibt es eine neue Fassung (n. F.) der VOB/B, die sog. VOB/B 2006. Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

Zu § 6 Nr. 6 (Behinderung): Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte mehrfach entschieden, dass bei einem VOB/B-Vertrag neben § 6 Nr. 6 VOB/B auch § 642 BGB anwendbar ist, dass für § 642 BGB bei einem VOB/B-Vertrag aber zusätzlich (grundsätzlich, Ausnahme: Offenkundigkeit) eine Behinderungsanzeige nach § 6 Nr. 1 VOB/B erforderlich ist. Das ist in § 6 Nr. 6 S. 2 VOB/B n. F. jetzt klargestellt.

Die Neufassung ändert nichts an den hohen Anforderungen, die die Rechtsprechung an den Nachweis eines durch die Baubehinderung verursachten finanziellen Schadens stellt!

Zu § 8 Nr. 2 Abs. 1 (Kündigung bei Insolvenz): Bislang konnte der Auftraggeber (AG) den Bauvertrag wegen eines Insolvenzantrags gegen den Auftragnehmer (AN) nur dann kündigen, wenn der AN den Antrag selbst gestellt hatte. Künftig soll dies auch bei einem zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger gestellten Insolvenzantrag möglich sein.

Die Prüfung, ob tatsächlich ein zulässiger Insolvenzantrag vorliegt, ist Sache des AG. Er trägt damit auch das Risiko, den Bauvertrag womöglich grundlos, also „frei“ zu kündigen und sich damit ersatzpflichtig zu machen.

Zu § 13 Nr. 4 Abs. 1 (Gewährleistungsfrist bei Arbeiten an einem Grundstück): Bereits im BGB wurde der Begriff „Arbeiten an einem Grundstück“ (§ 638 Abs. 1 BGB a. F.: 1 Jahr) durch den Begriff „Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht“ (sofern diese nicht Bauwerke sind) ersetzt (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F.: 2 Jahre). Diese Änderung übernimmt die VOB/B jetzt (§ 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B: 2 Jahre).

Landschaftsbauarbeiten sind danach künftig Werke, deren Erfolg in der Herstellung etc. einer Sache besteht (nach wie vor 2 Jahre).

Zu § 13 Nr. 4 Abs. 2 (Gewährleistungsfrist bei maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen): Durch die neue VOB/B wird klargestellt, dass die verkürzte Gewährleistung von 2 Jahren bei Nicht-Wartung solcher Anlagen auch dann gilt, wenn die Parteien im Übrigen von der VOB/B abgewichen sind, nämlich im Vertrag eine längere Gewährleistung als die 4 Jahre nach § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B vereinbart haben.

Zu § 16 Nr. 3 Abs. 1 (Prüfbarkeit der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung): Der BGH hat mehrfach entschieden (s. bereits NewsLetter 2004-2), dass der AN nach Ablauf der 2-monatigen Prüffrist nicht mehr rügen darf, die Schlussrechnung sei nicht prüfbar und die Schlusszahlung damit nicht fällig. Dies wird von der neuen VOB/B übernommen.

Zu § 17 Nr. 5 (Sperrkonto): Die neue VOB/B stellt zum Schutze des AN klar, dass als ein Sperrkonto nur ein sog. „Und-Konto“ anzusehen

ist, also ein Konto, welches von AG und AN gemeinsam eingerichtet worden ist.

Hintergrund ist, dass ein Konto, welches der AG allein eingerichtet hat und zu dem er nur intern mit dem AN vereinbart hat, dass nur beide gemeinsam darüber verfügen dürfen, nicht insolvenzfest ist.

Dr. Christian Schwertfeger

Architektenrecht

Verjährung der Honoraransprüche

Das Landgericht Osnabrück hat sich mit Urteil vom 10. Oktober 2006 (Az. 12 O 839/06) mit der Verjährung der Honoraransprüche von Architekten aus sog. Altverträgen beschäftigt.

Ein Architekt hatte sich mit Vertrag aus dem Jahr 2000 zu bestimmten Architektenleistungen verpflichtet. Darüber rechnete er mit Honorarrechnung vom 24. Januar 2003 ab. Die Honorarrechnung war nicht prüffähig. Der Auftraggeber (AG) verweigerte – aus anderen Gründen – die Bezahlung. Im März 2006 erhob der Architekt Honorarklage gegen den AG.

Das Landgericht wies die Klage wegen Verjährung ab und begründete:

Der Honoraranspruch eines Architekten wird nach § 8 Abs. 1 HOAI fällig, wenn dessen Leistung erbracht und dem AG eine prüfbare Honorarschlussrechnung überreicht worden ist. Da vorliegend der AG die fehlende Prüffähigkeit allerdings nicht (innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Honorarrechnung vom 24. Ja-

nuar 2003) rügte, trat im März 2003 die Fälligkeit der Honorarforderung ein.

Die Honorarforderung verjährte anschließend beginnend am 31. Dezember 2003 nach altem Schuldrecht in zwei Jahren (§ 196 Abs. 1 Nr. 7 BGB a. F.), also zum 31. Dezember 2005, nicht nach neuem Schuldrecht in drei Jahren (§ 195 BGB n. F.), also zum 31. Dezember 2006. Die im März 2006 erhobene Klage kam also zu spät.

Praxishinweise

Zum 1. Januar 2002 traten aufgrund des sog. Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes u. a. neue Verjährungsvorschriften nebst Übergangsvorschriften in Kraft (s. bereits NewsLetter 2004-10 und 2004-11). Grundgedanke der Neuregelung ist, dass die bestehenden Verjährungsfristen im Interesse des Schuldnerschutzes möglichst vereinheitlicht und verkürzt werden sollten.

Am 1. Januar 2002 bestehende und noch nicht verjährte Ansprüche unterfallen danach dem neuen Verjährungsrecht, es sei denn, die Verjährungsfristen nach dem alten BGB sind kürzer als nach dem neuen BGB (Vorrang der früher vollendeten Verjährung). Dasgleiche gilt für Ansprüche, die am Stichtag (1. Januar 2002) mangels Fälligkeit noch nicht bestanden – so hier.

Architekten und Ingenieure sollten also daran denken, dass bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden, ihre Honoraransprüche aus (Schluss-) Rechnungen, die sie im Laufe des Jahres 2004 gestellt haben, mit Ablauf des 31. Dezember 2006 verjähren werden.

Dr. Christian Schwertfeger